



BEKANNTMACHUNG

Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen im Gemeindegebiet.

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20.12.2007 (GVBl.2007 S. 922 und GVBl. 2012 S. 270) hat die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz eine allgemeine Erlaubnis in Form einer Allgemeinverfügung erteilt. Diese tritt am 01. Dezember 2014 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung liegt im Rathaus Röthenbach a.d.Pegnitz, Friedrichsplatz 21, Ordnungsamt – Zimmer 002, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme auf.

Röthenbach a.d.Pegnitz, 26.11.2014
STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ




Hacker
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 27.11.2014

Abgenommen am: 11.12.2014